

Musterlösung zum Fall: „Das unbezahlte Haus“

Lösungsansatz: U könnte einen fälligen Werklohnanspruch aus §§ 631, 641 Abs. 1 S. 1 BGB gegen H haben.

Bedingung dafür wäre, dass

- (1) ein Werkvertrag i.S.d. § 631 BGB zustandegekommen und
- (2) das Werk erbracht (abgenommen) ist.

1. Prüfung: Ist ein Werkvertrag zustandegekommen?

Obersatz (Aktiom):	Beim Werkvertrag verpflichtet sich der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes, der Besteller zur Zahlung, § 631 BGB.
[Erläuterung: (ist kein zwin- gendes Element der Subsumtion)	Der Werkvertrag ist ein vollkommen zweiseitiger Vertrag, der durch Angebot und Annahme über das zu erstellende Werk zustandekommt. Leistungsgegenstand des Werkvertrages kann jeder Erfolg sein, der das Ergebnis einer erfolgsorientierten Tätigkeit des Unternehmers ist.]
Untersatz (Subsumtion):	U hat aufgrund eines Vertrages für H ein Haus errichtet.
Schlussatz (Konklusion):	Also ist ein Werkvertrag zustandegekommen.

2. Prüfung: Ist das Werk abgenommen?

Obersatz (Aktiom):	Beim Werkvertrag ist die Vergütung bei der Abnahme zu entrichten, § 641 Abs. 1 S. 1 BGB.
[Erläuterung:	Unter Abnahme wird mit der h. M. eine körperliche Entgegennahme des Werkes, verbunden mit der Anerkennung der Hauptsache als im wesentlichen ordnungsgemäße Leistung verstanden].
Untersatz (Subsumtion):	H hat durch die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls das Werk als im wesentlichen vertragsgemäße Erfüllung anerkannt.
Schlussatz (Konklusion):	Also ist das Werk abgenommen.

Endergebnis: Mithin liegen die beiden Voraussetzungen für die Fälligkeit eines Werklohnanspruches vor. Folglich steht U ein fälliger Zahlungsanspruch gem. §§ 631, 641 Abs. 1 S. 1 BGB gegen H zu.

Merke: Bei der Subsumtion ist jede einzelne Voraussetzung einer Norm (ggf. auch die ungeschriebenen) einzeln für sich nach diesem Schema zu prüfen.